



WA	II
0,3	TH 7,5 m FH 10,0 m
O, E.D.	

**TEIL A: FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN**

Geltungsbereich des Bebauungsplans



**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)**

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

ii Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
0,3 max. zulässige Grundflächenzahl  
TH 7,5 m max. zulässige Traufhöhe  
FH 10,0 m max. zulässige Firsthöhe

**3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

o offene Bauweise  
nur Einzel- u. Doppelhausbebauung zulässig

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

**5. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**7. Sonstige Planzeichen**

mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

**8. Hinweise**

bestehende Flurstücksgrenze

bestehende Flurstücksnummer

Gebäudebestand

Vermaßung der Festsetzungen in m

Landschaftsschutzgebiet "Massene"

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
Bauweise	

PF1 Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Vorhabens

PF2 Anpflanzen von Bäumen auf den privaten Grundstücken

Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten)

Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

**2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Fassaden  
Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

**2.2 Gestaltung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke**

**2.2.1 Freiflächen**  
Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

**2.2.2 Abfallbehälterstandplätze**  
Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Schuttschutz vor Verkehrsfläche einzufassen.

**2.2.3 Grundstückseinfriedungen**  
Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind zulässig. Mauern und Sockel als Einfriedungen sind unzulässig.

**2.2.4 Abgrabungen und Aufschüttungen**  
Abgrabungen und Aufschüttungen des natürlichen Geländes sind maximal bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

**TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 388)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

**1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

**1.2.1 Bestimmung der Höhenbezugspunkte**

**1.2.2 Ausnahme von der Höhenbeschränkung**

**1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

**1.4 Bereiche für Ein- und Ausfahrten**

**1.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

**1.5.1 Begrenzung der Bodenversiegelung auf den Wohngrundstücken**

**1.5.2 Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung auf den Wohngrundstücken**

**1.6 Leitungsrecht**

**1.7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen**

**1.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

**1.9 Versorgungslösungen**

**1.10 Benachbarte landwirtschaftliche Nutzung**

**1.11 Hinweis zum vorsorgenden Radonenschutz**

**3 HINWEISE**

**3.1 Pflanzaufliste 1 - Heimische und standortgerechte Baumarten**

<b>Groß- und mittelgroße Baumarten</b>	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Spitzahorn
Acer platanoides	Sandbirne
Betula pendula	Haselbuche
Carpinus betulus	Gemeine Esche
Fraxinus excelsior	Walnuss
Juglans regia	Vogelkirsche
Prunus avium	Traubenweide
Quercus petraea	Stieleiche
Quercus robur	Wiederlinde
Tilia cordata	Sommerlinde
Tilia platyphyllos	

**Heimkronige Baumarten**

Acer campestre	Feldahorn
Cotoneaster laevigata / monogyna	Weißdorn / Rotdorn
Malus sylvestris	Holzäpfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus pyramidalis	Holzbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

**Obstbäume**

Apfel	Goldparmäne, Gefährdeter Kardinal, Sparta, Oiva, Bitterfelder Sämling, Rheinischer Krummfuß, Weizenapfel, Coulonventer, Herma, Boskoop, Kaiser-Wilhelm, James Grieve-Luxon, Bienenheim, Roter Eisapfel, Jakob Lobel, Löcherapfel, Gr. Rheinischer Bohnapfel, Zäckerapfel, Renette, Gasconys Schafelbrot, Schönen von Hermsdorf, Landsteiner Renette, Zimmetreife, Martens Gouverneur, Oberlausitzer Nelkenapfel, Oberlausitzer Muscartere
Birne	Conference, Bunte July, Trivox, Gute Graue, Claeps Liebling, Amanis, Butterbirne, Köstliche von Chameu, Marianne, Lucas, Philipbirne, Südsüdkirne
Haselzweitsche	Große grüne Renedoude, Althans Renedoude, Nancyrabele, Stanley, Bantzer Ganzswetsche, Wangenheim Südsüdkirne
Akerbunter Melonen	Spanische Welle, Großes Schwarze Kropf, Teckners, Hedelfinger, Kordia, Schneiders Späte Kropf, Westerdeische Braune, Badesonne, Maibergar, Bütmers Rote Kropf, Großes Gemesorfer, Kassins Frühe
Schwäbische Schalenmelone	Kelleris

**Pflanzenliste 2 - Heimische und standortgerechte Straucharten**

Acer campestre	Feldahorn
Cornus avellana	Haselkuss
Cotoneaster laevigata / monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

**3.2 Flächen für Stellplätze und Garagen**

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garage- und Stellplatzverordnung zu beachten.

**3.3 Regenwasserrückhaltungen**

Bau und Betrieb von Regenrückhaltanlagen bedürfen der baurechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 der SächsBO. Speicherkollektive sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu errichten. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

**3.4 Archäologie**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vor Bauarbeiten betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die Flächen der Leitungsrechte sind zugunsten der zuständigen Versorgungsträger und Nutzer zu belasten.

**3.5 Meldepflicht von Bodenerfunden**

Auf die Meldepflicht von Bodenerfunden gemäß § 20 SächsBO wird hingewiesen.

**3.6 Bodenschutz / Altlasten**

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BImSchG zu beachten. Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt geworden oder vom Verpächter verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

**3.7 Besondere Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken**

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Vermessungsmarken sollen durch einen Offiziellen Vermessungsingenieur (ÖVI) gesichert werden.

**3.8 Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht**

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

**3.9 Versorgungslösungen**

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungslösungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger vorzusehen.

**Trinkwasserleitungen**

Die Trinkwasserleitungen liegen in einem Schutzstreifen von 2 m. Die Schutzstreifen darf nicht überbaut werden (z. B. durch Bauwerke, Anlagen, Betonstrahlen) oder mit Gehölzen bepflanzt werden. Bei Anpflanzung von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zwischen Stammstamme und der Bepflanzung einzuhalten. Schutzgüter, Baustoffe oder wassererhaltende Stoffe dürfen nicht auf dem Schutzstreifen abgelagert werden. Geländeänderungen, insbesondere Niveauveränderungen, sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers (Wasserversorgung Schloßwerda GmbH) erlaubt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Leitung oder des Zubehörs gefährden. Es ist ungehinderter Zugang zum Schutzstreifen für Vorarbeiten, Bau und Unterhaltung der Leitung mit den erforderlichen Arbeitsmitteln zu gewährleisten.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat Großharthau hat am 14.09.2017 mit Beschluss Nr. 74/2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst beschlossen (Aufhebungsbeschluss)).

Die Bekannmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie der Anwendung des beschriebenen Verfahrens nach § 12a BauGB ohne Durchführung einer Ummittelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 23.09.2017 und per Aushang vom 20.09.2017 bis 29.09.2017.

Der Gemeinderat Großharthau hat am 14.09.2017 mit Beschluss Nr. 74/2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst beschlossen (Aufhebungsbeschluss)).

Die Bekannmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie der Anwendung des beschriebenen Verfahrens nach § 12a BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 23.09.2017 und per Aushang vom 20.09.2017 bis 29.09.2017.

Der Gemeinderat Großharthau hat am 17.05.2018 mit Beschluss Nr. 55/2018 den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C)) gebilligt und zur Offenlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Beschluss wurde öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 28.05.2018 und per Aushang vom 23.05.2018 bis 06.06.2018.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C)) hat in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich 06.07.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Großharthau und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Großharthau unter www.grossharthau.de öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 26.05.2018 und per Aushang vom 20.05.2018 bis 15.06.2018 sowie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Großharthau unter www.grossharthau.de und auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Bauleitplanung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 26.05.2018 und per Aushang vom 20.05.2018 bis 15.06.2018 sowie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Großharthau unter www.grossharthau.de und auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Bauleitplanung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda vom 26.05.2018 und per Aushang vom 20.05.2018 bis 15.06.2018 sowie zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Großharthau unter www.grossharthau.de und auf der Internetseite des Zentralen Landesportals Bauleitplanung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Vertretungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 17.10.2018 in Kraft getreten.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sind mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnbebauung Schulstraße-West II" (Großharthau in der Fassung vom 02.05.2018) aufgefordert worden.